

Beschluss der Landessynode zum Ersten Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz

Die Landessynode hat am 14. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Das Erste Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz wird mit folgender Änderung beschlossen:

In Artikel 1 „Änderung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes“ wird in § 80 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Nummer 2 und 3 sind nicht anzuwenden bei kirchlichen Körperschaften, insoweit sie Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz nach Durchschnittssätzen versteuern.“

Wortlaut des Kirchengesetzes DS 7/1:

**Erstes Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften
an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz**

Vom 14. April 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von [Artikel 55](#) Absatz 2 Nummer 2, [Artikel 80](#) der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, [ABl. S. 183](#)) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes**

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz vom 19. November 2011 (ABl. S. 296) wird wie folgt geändert:

§ 80 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kassenführung der Kirchengemeinde kann dem Kreiskirchenamt übertragen werden. Sie ist dem Kreiskirchenamt zu übertragen,

1. wenn eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet ist,

2. wenn die Kirchengemeinde die Umsatzgrenzen gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung) überschreitet oder
3. wenn die Kirchengemeinde freiwillig auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet.

Die Entscheidung hierüber trifft das Kreiskirchenamt nach Anhörung der Kirchengemeinde. Der Kreiskirchenrat ist vorher zu informieren. Gegen die Entscheidung zu Nummer 1 kann die Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg zum zuständigen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

Nummer 2 und 3 sind nicht anzuwenden bei kirchlichen Körperschaften, insoweit sie Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz nach Durchschnittssätzen versteuern.“

Artikel 2 **Änderung des Kreiskirchenamtsgesetzes**

Das Kreiskirchenamtsgesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318) wird wie folgt geändert:

§ 3a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erledigung der Aufgabe nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bedarf es in den Fällen des § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesengesetz keines Antrages der Kirchengemeinde.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.